

Aktenzeichen: 5 AZR 29/79

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 29. April 1981
(Köln)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242, 158, 162; ZPO § 91 a

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 29/79

22 Sa 626/78 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
29. April 1981

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1981 durch den Richter Dr. Heitherr als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Krebs beschlossen:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1978 - 22 Sa 626/78 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 4. Juli 1978 - 1 Ca 3001/78 - sind gegenstandslos.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beklagte ist Trägerin der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen. Der Kläger bewarb sich im Juli 1973 bei der Beklagten um die Stelle eines Fachhochschullehrers. Dabei brachte er zum Ausdruck, daß er nur an einer Professur nach Besoldungsgruppe H 3/ H 4 interessiert sei und daß er mit einer Eingruppierung nach H 2 nur einverstanden sei, wenn ihm die Differenz zu H 3 gezahlt und zugleich zugesagt werde, daß er eine H 3-Stelle erhalte, sobald der entsprechende Sperrvermerk des Landes Nordrhein-Westfalen wegfalle. Der Kläger wurde aufgrund Vertrags vom 3./10. April 1974 mit Wirkung vom 1. August 1974 eingestellt und in die Besoldungsgruppe H 2 eingestuft. Ein Zusatzvertrag über die Zahlung einer Differenz zwischen den Besoldungsgruppen H 2 und H 3 wurde nicht geschlossen.

Zu Beginn des Jahres 1975 beabsichtigte die Beklagte, sechzehn Lehrkräfte in Stellen der Besoldungsgruppe H 3 einzuweisen. Darunter war auch der Kläger, mit dem am 19. März 1975 ein entsprechender Zusatzvertrag geschlossen wurde. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen lehnte die Genehmigung ab mit dem Bemerkung, die Zahl der zu besetzenden H 3-Stellen sei nicht richtig berechnet. Aufgrund der Ausführungen des Ministeriums berechnete die Beklagte die Anzahl der Stellen neu. Danach waren nur noch vier H 3-Stellen zu besetzen. Der Verwaltungsrat der Beklagten beschloß erneut über die Vergabe der Stellen mit dem Ergebnis, daß der Kläger nicht berücksichtigt wurde.

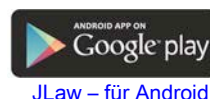
Anfang des Jahres 1977 waren bei der Beklagten wieder zwei H 3-Stellen zu besetzen. Als der Verwaltungsrat der Beklagten abermals nicht zugunsten des Klägers entschied, machte dieser den Anspruch auf Einweisung in eine H 3-Stelle gerichtlich geltend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Nachdem der Kläger auf-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

grund eines vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigten Zusatzvertrags zum 1. August 1979 in eine Stelle der Besoldungsgruppe H 3 eingewiesen worden ist, haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und wechselseitig Kostenanträge gestellt.

II. Nach § 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht über die Kosten des Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das gilt auch, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Revisionsinstanz für erledigt erklären (BAG AP Nr. 2 und Nr. 7 zu § 91 a ZPO).

Der Kläger wäre in dem Rechtsstreit unterlegen. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand wäre die Revision des Klägers ohne Erfolg geblieben.

1. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Kläger keinen Anspruch auf Abschluß einer Vereinbarung über die Einweisung in eine Stelle der Besoldungsgruppe H 3 gehabt habe. Voraussetzung eines solchen Anspruchs sei eine verbindliche Zusage oder ein entsprechender Vorvertrag. An beidem fehle es. Es sei auch kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die Beklagte ihn aus Willkür bei der früheren Besetzung von H 3-Stellen übergangen habe.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts enthalten keinen Rechtsfehler.

a) Der Anstellungsvertrag vom 3./10. April 1974 wurde über eine H 2-Stelle geschlossen. Der Vertrag enthält keine Bestimmung über ein Aufrücken des Klägers in eine H 3-Stelle. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die "Bedingungen" des Klägers zu seiner Eingruppierung bzw. Zahlung der Differenz zur Besoldungsgruppe H 3 sind nicht Vertragsinhalt geworden. Sie waren ebenso wie die Erklärungen der damaligen Rektorin der Fachhochschule lediglich Gegenstand der Vorverhandlungen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

b) Der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung nicht genehmigte Zusatzvertrag vom 19. März 1975 ist nicht wirksam geworden. Die Genehmigung war aufschiebende Bedingung für den Eintritt des mit dem Vertrag erstrebten Erfolgs (§ 158 Abs. 1 BGB). Mit der Ablehnung der Genehmigung war die Bedingung ausgefallen und der Vertrag endgültig wirkungslos.

Der Auffassung des Klägers, die Beklagte habe den Eintritt der Bedingung wider Treu und Glauben vereitelt (§ 162 BGB), da sie ihn nicht nach der Neuberechnung der Anzahl der H 3-Stellen erneut dem Ministerium vorgeschlagen habe, kann der Senat nicht folgen. Voraussetzung wäre, daß der Verwaltungsrat bei der neuen Auswahl der Bewerber gerade den Kläger hätte berücksichtigen müssen. Aus seinen bei der Einstellung geäußerten Eingruppierungswünschen, der angeblichen Zusage der damaligen Rektorin und deren Einfluß auf die Entscheidungen des Verwaltungsrats kann der Kläger nicht herleiten, er sei treuwidrig zurückgestellt worden. Als verantwortliches Organ der Beklagten war der Verwaltungsrat nicht gehalten, dem Kläger den Vorrang vor anderen Mitbewerbern zu geben, weil die frühere Rektorin Versprechungen gemacht hatte. Im übrigen ist nicht erkennbar, daß sich der Verwaltungsrat von unsachlichen Gründen leiten ließ, indem er andere Bewerber dem Kläger vorzog.

c) Der Kläger kann sich auch nicht auf eine verbindliche Zusage eines vertretungsberechtigten Organs der Beklagten berufen. Die Geschäftsführer der Beklagten haben weder mündliche noch schriftliche Zusagen gegeben. Die damalige Rektorin Professor Dr. B war nicht vertretungsbefugt. Soweit dies aus der vorgelegten Korrespondenz ersichtlich ist, hat Frau Professor Dr. B nur erklärt, sie wolle sich für den Kläger einsetzen. Dies war keine Zusage der Eingruppierung in eine bestimmte Besoldungsgruppe. Es ist überdies nicht ersichtlich, daß Frau Professor Dr. B ihr Versprechen, sich für den Kläger einzusetzen, nicht eingehalten hätte.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

d) Schließlich stand dem Kläger auch nicht aus Gründen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder der Gleichbehandlung ein Anspruch auf Beförderung zu (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Schweigepflicht; BAG 13, 103 = AP Nr. 32 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 9, 257 = AP Nr. 14 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte).

III. Hiernach entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen. Zugleich hat der Senat klargestellt, daß die vorinstanzlichen Urteile gegenstandslos sind.

gez.: Dr. Heither Richterin Michels-Holl Griebeling
ist wegen ihres Urlaubs
an der Unterschrift
verhindert.

Dr. Heither

Gnade

Krebs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)